



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

IX ZB 59/02

vom

21. März 2002

in dem Zwangsvollstreckungsverfahren

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Stodolkowitz, Kirchhof, Dr. Fischer, Raebel und Kayser

am 21. März 2002  
beschlossen:

Der Prozeßkostenhilfeantrag des Schuldners wird mangels Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung zurückgewiesen (§ 114 ZPO).

Das als Rechtsbeschwerde zu wertende Rechtsmittel gegen den Beschluß des Landgerichts Kempten (Allgäu) vom 25. Januar 2002 wird auf Kosten des Schuldners als unzulässig verworfen, weil das Beschwerdegericht die Rechtsbeschwerde in dem Beschluß nicht zugelassen hat (§ 574 Abs. 1 Nr. 2, § 577 Abs. 1 Satz 2 ZPO n.F.). Auch als außerordentliche Beschwerde wegen "greifbarer Gesetzeswidrigkeit" oder der Verletzung von Verfahrensgrundrechten ist sie nicht statthaft (vgl. BGH, Beschl. v. 7. März 2002 - IX ZB 11/02, zur Veröffentlichung bestimmt in BGHZ).

Wert des Beschwerdegegenstands: 6.135,50 €~~⌘~~

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer

Raebel

Kayser